

Netznutzungspreise

Preisstand: 01.01.2015

Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter

Mit Bescheid Nr.1-4455.4-3/60 vom 05.11.2009 hat das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als die für die Stadtwerke Haslach zuständige Landesregulierungsbehörde gem. § 21 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 34 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) die Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2010 bis 2013 festgelegt.

Auf Grund der fehlenden behördlichen Entscheidung über die Festlegung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode ab 2014 wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben im Rundschreiben vom 27.09.2013 der Landesregulierungsbehörde Nr. 2014/04 nach Ziffer II. 2a) mit der pauschalen Anpassung der Erlösobergrenze die Entgelte für die Nutzung des Elektrizitäts-Verteilnetzes der Stadtwerke Haslach als vorläufige Entgelte berechnet.

Ab Januar 2015 gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Haslach neue Preise; die seit 01. Januar 2014 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2014 ihre Gültigkeit.

Alle Leistungs- und Festpreise beziehen sich auf den Zeitraum von einem Jahr. Die Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur beinhalten die Preise für Systemdienstleistungen und die Deckung der entstehenden Netzverluste. Alle Preise, soweit nicht anders angegeben, sind Nettopreise, zuzüglich der Umsatzsteuer.

Übersicht der veröffentlichten Preisblätter

- Preisblatt 1: Netznutzungsentgelte für Kundenanlagen mit Leistungsmessung
- Preisblatt 2: Netznutzungsentgelte für Kundenanlagen ohne Leistungsmessung
- Preisblatt 3: Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung mit Last-/Einspeisegangzählung
- Preisblatt 4: Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung ohne Last-/Einspeisegangzählung
- Preisblatt 5: Mehr-/Mindermengenpreise
- Preisblatt 6: Aufschläge gemäß KWK-G
- Preisblatt 7: Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)
- Preisblatt 8: Aufschläge aufgrund § 17 f Abs. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) - Offshore-Haftungsumlage -
- Preisblatt 9: Konzessionsabgabe
- Preisblatt 10: Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) – Umlage für abschaltbare Lasten

Preisblatt 1

Nutzung von Verteilungsnetzen
Sondervertragskunden mit Leistungsmessung
Preisstand: 01.01.2015

Für die Nutzung der Verteilungsnetze der StW und der vorgelagerten Spannungsebenen gelten nachstehende Preise und Regelungen. Die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) ist berücksichtigt. Bei Änderung der Netzkosten der StW oder der vorgelagerten Netze sowie der Kalkulation erfolgt eine Anpassung.

1. Netznutzungsentgelt (einschließlich Übertragungsverluste)

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahreshöchstleistung des Kunden und deren Benutzungsdauer¹. Alle Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß KWK-G (Preisblatt 6), § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), § 17 f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 8), § 18 AbLaV (Preisblatt.10) sowie zuzüglich Umsatzsteuer.

Benutzungsdauer	bis zu 2.500 Stunden		über 2.500 Stunden	
	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung 20 kV	7,20 €/kW	2,80 Cent/kWh	69,45 €/kW	0,31 Cent/kWh
Umspannung 20 kV / 0,4kV	7,30 €/kW	2,85 Cent/kWh	70,55 €/kW	0,32 Cent/kWh
Niederspannung 0,4 kV	6,97 €/kW	3,57 Cent/kWh	75,47 €/kW	0,83 Cent/kWh

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

2. Blindarbeit

Der Bezug von Blindarbeit wird mit den unten angegebenen Preisen gesondert berechnet, soweit die monatlich entnommene (induktive) Blindarbeit 50 Prozent der entnommenen Wirkarbeit übersteigt.

Entnahmestelle	Arbeitspreis
Mittelspannung 20 kV	0,92 Cent/kvarh
Niederspannung 0,4 kV	0,92 Cent/kvarh

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde zuzüglich Umsatzsteuer.

4. Messung und Zähl Datenbereitstellung

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen wird ein separater Preis für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung je Zählleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet. Es gilt Preisblatt 3.

¹⁾ Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung

Preisblatt 2

Nutzung von Verteilungsnetzen
Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz²
Preisstand: 01.01.2015

Für die Nutzung der Verteilungsnetze der StW und der vorgelagerten Spannungsebenen gelten nachstehende Preise und Regelungen. Die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) ist berücksichtigt. Bei Änderung der Netzkosten der Netze der StW oder der vorgelagerten Netze sowie der Kalkulationsgrundlagen erfolgt eine Anpassung.

1. Netznutzungsentgelt (einschließlich Übertragungsverluste)

Bemessungsgrundlage ist das Verbrauchsverhalten der verschiedenen Kundengruppen (synthetisches Verfahren).

Alle Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß KWK-G (Preisblatt 6), § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), § 17 f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 8), § 18 AbLaV (Preisblatt.10) sowie zuzüglich Umsatzsteuer.

Kundengruppe	Arbeitspreis (netto)
Haushalt/Landwirtschaft/Gewerbe/Sonstige	4,73 Cent/kWh
Speicherheizung / Wärmepumpen	2,85 Cent/kWh

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Messung und Zähl Datenbereitstellung

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen wird ein separater Preis für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung je Zähleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet. Es gilt Preisblatt 3.

²⁾ Findet derzeit Anwendung bei Kunden bis 30 kW bzw. 100.000 kWh pro Jahr.

Preisblatt 3

Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung bei Entnahme mit Last-/ einspeisegangzählung

Preisstand: 01.01.2015

	Messung Jahrespreis	Messstellen- betrieb Jahrespreis	Abrechnung Jahrespreis
Mittelspannungsnetz Lastgangzählung ^{1) 2)}	445,00 €	244,00 €	180,00 €
Niederspannungsnetz Lastgangzählung ¹⁾ (einschl. Umspannung MS/NS)	365,00 €	63,00 €	180,00 €

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Entgelt für Datenübermittlung

Bei Zählerfernauslesung und vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellten Telefonanschluss Monatliche Übermittlung je Zählpunkt	im Messpreis enthalten
Monatliche Übermittlung je Zählpunkt mit GSM-Modem	17,90 EUR / Monat
Zusätzlich bei täglicher Übermittlung je Zählpunkt	52,15 EUR / Monat

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

	Preise
Übermittlung je Zählpunkt ³⁾	192,14 EUR / Auslesung

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Leistungsumfang:

- ¹⁾ Messdatenerfassung auf 1/4 –h-Basis, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung, , monatliche Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung. Vom Anschlussnehmer wird auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung und ein 230 V-Anschluss für die Fernablesung der Messwerte installiert. (i.d.R. Zugang zum Telefon-Festnetz) und ohne Einschränkung betrieben. Zusätzliche Ausstattungen wie GSM-Modem, separater Telefonanschluss usw. werden nach Aufwand berechnet.
- ²⁾ Bei SF6-Anlagen werden anfallende erhöhte Montagekosten gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- ³⁾ Ist die Datenübermittlung der Messwerte mittels Modem nicht möglich, berechnen wir die monatliche Vor-Ort-Ablesung gemäß diesem Preisblatt.

Preisblatt 4

Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung bei Entnahme ohne Last-/ einspeisegangzählung

Preisstand: 01.01.2015

	Preise je Messeinrichtung in €a				
Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ²	Jährliche Messung	Halbjährliche Messungen	Vierteljährliche Messungen	Monatliche Messungen	Messstellenbetrieb
Eintarifzähler	5,00	10,00	20,00	60,00	2,80
Zweitarifzähler	15,00	30,00	60,00	180,00	6,70

	Preise je Kunde in €a			
Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ²	Jährliche Abrechnung	Halbjährliche Abrechnungen	Vierteljährliche Abrechnungen	Monatliche Abrechnungen
Eintarifzähler	8,00	16,00	32,00	96,00
Zweitarifzähler	10,00	20,00	40,00	120,00

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Preisblatt 5

Mehr-/Mindermengenpreise

Preisstand: 01.01.2015

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Händler gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Skalierung der Lastprofile wird von den Stadtwerken Haslach anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Rahmenvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant.

Die Preise beinhalten lediglich die mehr oder minder bereitgestellten Energiemengen. Die Netznutzung wird, entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie, separat mit der Netznutzungsrechnung für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

Die aktuellen Preise für Mehr- und Mindermengen werden gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des BDEW in Rechnung gestellt beziehungsweise rückvergütet.

Siehe Link:

[http://www.bdew.de/internet.nsf/res/8DD3C23302825EB8C1257AD8003CBEA2/\\$file/MuM-Preise_Veroeff-xls-Datei.xls](http://www.bdew.de/internet.nsf/res/8DD3C23302825EB8C1257AD8003CBEA2/$file/MuM-Preise_Veroeff-xls-Datei.xls)

Preisblatt 6

Aufschläge gemäß KWK-G*

Preisstand: 01.01.2015

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschl. Letztverbraucher = Netzkunden)	Preise
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a) Letztverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,254 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a) sofern nicht Letztverbrauchergruppe C Letztverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,254 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,051 Cent/kWh*
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,254 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025 Cent/kWh

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Aufschläge sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher gemäß § 9 Abs. 7 KWK-G.

* Gesetz zur Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

Preisblatt 7

Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Preisstand: 01.01.2015

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Preise
<u>Letztverbrauchergruppe A</u> (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a) Letztverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,237 Cent/kWh
<u>Letztverbrauchergruppe B</u> - sofern nicht Letztverbrauchergruppe C – Letztverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,237 Cent/kWh
Letztverbrauch über 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,277 Cent/kWh
<u>Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')</u>	0,050
<u>Letztverbrauchergruppe C</u> (stromintensives Gewerbe) (Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,237 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A'')	0,277 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes) (Endverbrauchskategorie C')	0,025 Cent/kWh

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG.

Hochlastzeitfenster 2015 der Stadtwerke Haslach Elektrizitäts- und Wasserwerk

Atypische Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV können ein individuelles Netzentgelt beantragen.

Der § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV lautet:

“Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsverteilungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von §16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.“

Mit den Daten des Zeitraums vom 01.09.2013 bis zum 31.08.2014 ergeben sich für den Genehmigungszeitraum 2015 folgende Hochlastzeitfenster:

2015 Spannungsebene	Jahreszeit			
	Herbst	Winter	Frühling	Sommer
MS	08:30-09:00	07:45-09:15	09:30-12:30	-
	09:30-12:30	10:00-10:15		
	14:15-14:45	10:45-12:30		
	15:45-18:15	16:00-18:15		
MS/NS	-	16:30-19:30	-	-
NS	16:45-19:45	16:45-19:45	-	-

Bei den Zeitfenstern sind jeweils der tatsächliche Beginn und das Ende des entsprechenden ¼-h-Intervalls angegeben (z. B. 09:15 – 12:15 bedeutet ¼-h-Werte 09:30 – 12:15).

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Genehmigungszeiträume 2015:

Frühling: 01.03.2015 bis 31.05.2015
 Sommer: 01.06.2015 bis 31.08.2015
 Herbst: 01.09.2015 bis 30.11.2015
 Winter: 01.01.2015 bis 28.02.2015
 01.12.2015 bis 31.12.2015

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts muss die jährliche Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € betragen bzw. der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:

MS 20 Prozent, MS/NS 30 Prozent, NS 30 Prozent und 100 kW überschreiten

Preisblatt 8

Aufschläge aufgrund § 17 f Abs. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) - Offshore-Haftungsumlage -

Preisstand: 01.01.2015

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Preise
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	- 0,051 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B - sofern nicht Letztverbrauchergruppe C – Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	- 0,051 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C (stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	- 0,051 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes) (Endverbrauchskategorie C)	0,025 Cent/kWh

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Gemäß des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden. Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWKG auf.

Preisblatt 9

Konzessionsabgabe

Preisstand: 01.01.2015

Konzessionsabgabe	Entgelt netto	Entgelt brutto ¹
Bei der Entnahme von Tarifikunden	Cent/kWh	Cent/kWh
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99	2,37
in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39	2,84

Bei der Entnahme von Tarifikunden Mit Schwachlastregelung	Cent/kWh	Cent/kWh
Für Entnahme in Schwachlastzeit	0,61	0,73

Bei der Entnahme von Sondervertragskunden ^{2,3}	Cent/kWh	Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11	0,13

- 1) Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)
- 2) Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.
- 3) Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuer und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

Preisblatt 10

Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) – Umlage für abschaltbare Lasten -

Preisstand: 01.01.2015

Letztverbraucher	Entgelt
Letztverbraucher je Entnahmestelle	0,006 Cent/kWh

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.